

## Merkblatt zur Verwertung oder Entsorgung von **Teerhaltigem Straßenaufbruch**

### **Informationen über Teer**

Teerhaltiger Straßenaufbruch ist für Deck-, Binder- oder Tragschichten verwendetes Material, das teer- bzw. pechhaltiges Bindemittel enthält. In den Nachkriegsjahren wurde Teer vornehmlich für Straßenbauten verwendet und zusammen mit einer Abspaltung auf die damaligen Schotterstraßen aufgebracht. Nach Einführung der Asphaltbauweise erhielten diese Straßen Überzüge aus Asphalt, so dass heute ein Großteil der Teerschichten unter einer Asphaltenschicht liegt.

Fast alle Straßen, welche die Bausubstanz der Nachkriegsjahre haben, enthalten teerhaltige Schichten. Daher ist bei jeder Aufgrabung im Straßenbereich Vorsicht geboten.

Teer wird aus Steinkohle gewonnen, Asphalt aus Erdöl. Teerhaltigen Straßenaufbruch erkennt man in der Regel am starken Geruch, der sich vom bituminösen Material deutlich abhebt. Dieser verstärkt sich bei Erwärmung. Bei schwacher Teerbelastung ist der Geruchstest jedoch nicht eindeutig.

### **Teerhaltiger Straßenaufbruch**

Gefährlicher Abfall  
(AVV-Nr: 17 03 01\*)

Eine Entsorgung ist in der Regel mit einem **Entsorgungsnachweis** oder in Ausnahmefällen (bei PAK-Gehalten unter 1000 mg/kg TM) mit einer **Freistellung vom Entsorgungsnachweisverfahren durch die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA)** möglich.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung unter Tel: 0 74 52 60 06 – 70 43,  
Fax: 0 74 52 60 06 – 77 77 oder E-Mail: kontakt@awg-info.de.  
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

### **Bei Straßenbaumaßnahmen beachten**

Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit teerhaltigem Material tragen die ausschreibenden Stellen wie Kommunen, Stadtwerke, Straßenbauämter, Ver- und Entsorgerbetriebe sowie Ingenieurbüros.

Eine Gefährdung der Umwelt ist auszuschließen. Daher muss bereits bei der Ausschreibung einer Baumaßnahme, die in Straßenbereiche mit teerhaltigen Schichten eingreift, festgelegt werden, dass teerhaltiges Material getrennt ausgebaut und ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet wird. Für die ausschreibende Stelle ergibt sich die Regelung einer Vorerkundung nach Ziffer 1.3 des LAGA-Merkblattes „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln -“ (LAGA 20). Bei kleineren Baumaßnahmen empfiehlt sich die Entnahme eines Bohrkernes an der späteren Grabungsstelle.

In den Ausschreibungsunterlagen müssen klare und eindeutige Regelungen enthalten sein. Die bauausführenden Firmen müssen schon bei der Kalkulation einer Maßnahme wissen

- ob teerhaltiges Material ansteht
- ob und wie es verwertet werden kann
- wo es entsorgt werden muss

In Ausnahmefällen und mit erheblichen Einschränkungen ist es bei Baumaßnahmen im Straßenbau erlaubt, teerhaltigen Straßenaufbruch einzusetzen. Seit dem 01.01.2018 ist der Einbau von teerhaltigem Straßenaufbruch in Bundesfernstraßen jedoch nicht mehr zulässig. Belastete Straßenbaustoffe ( $> 25 \text{ mg /kg PAK}$ ) sind dann einem geeigneten Verwertungsverfahren zuzuführen oder, falls nicht möglich, zu entsorgen.

Keinesfalls darf der teerhaltige Straßenaufbruch zum Angleichen von Flächen, zur Auffüllung oder Befestigung von Wegen oder für sonstige Baulichkeiten verwendet werden. Auch ein Einbau oder eine Verwertung des Materials auf Erddeponien ist verboten.

### **Entsorgungsmöglichkeit im Landkreis Calw**

Die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH nimmt teerhaltigen Straßenaufbruch nach Genehmigung durch die SAA auf der Entsorgungsanlage Walddorf an. Für die Genehmigung durch die SAA ist ein Entsorgungsnachweis (elektronisch) oder in Ausnahmefällen ein Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten gemäß § 26 Nachweisverordnung zu stellen.

### **Bitte beachten**

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte und Mengenbegrenzungen.